

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl einer Person als Ersatz für ein aus dem Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ausscheidendes Mitglied

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - IC1
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

einer Person als Ersatz für ein aus dem Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ausscheidendes Mitglied

Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV BE-BB in der Fassung vom 6./13. Juni 2023, Berlin GVBl. 2023, S. 352), dessen siebte Novellierung am 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, vorliegend ein Ersatzmitglied für ein zum 31. Dezember 2024 ausscheidendes Mitglied des Medienrates der mabb für die verbleibende Amtszeit.

Begründung:

Der Medienrat ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 MStV BE-BB neben der Direktorin bzw. dem Direktor eines von zwei Organen der mabb. Er besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 MStV BE-BB aus neun Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Sachkunde in besonderer Weise befähigt sein sollen, die Aufgaben nach dem MStV BE-BB wahrzunehmen. Die Mandate der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 MStV BE-BB vom Brandenburger Landtag und vom Abgeordnetenhaus von Berlin jeweils mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählenden vier Mitglieder des Medienrates sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 MStV BE-BB jeweils paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen. Angesichts der herausgehobenen Stellung der bzw. des Vorsitzenden des Medienrates wird diese bzw. dieser dagegen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 MStV BE-BB von beiden Länderparlamenten jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt.

Die Mitglieder des Medienrates sind weisungsunabhängig und ehrenamtlich gegen eine Aufwandsentschädigung tätig. Mitglied des Medienrates darf gemäß § 11 Abs. 1 MStV BE-BB nicht sein, wer in Bund oder Land einem Gesetzgebungsorgan oder in Berlin dem Senat bzw. in Brandenburg der Landesregierung angehört oder in einem Beamten-, Richter- oder Arbeitnehmerverhältnis im Dienst des Landes Berlin bzw. des Landes Brandenburg oder einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft oder Stiftung dieser Länder steht. Gleiches gilt bundesweit für eine Verbindung zu oder sonstige Abhängigkeit von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter.

Die Amtszeit des Medienrates beträgt gemäß § 9 Abs. 4 MStV BE-BB fünf Jahre und beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, frühestens aber mit Ablauf der Amtszeit des vorherigen Medienrates. Die konstituierende Sitzung des derzeitigen Medienrates war am 16. Juni 2020, sodass dessen Amtszeit am 15. Juni 2025 abläuft. Jedoch führt dieser die Geschäfte - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorsitzende des derzeitigen Medienrates ist Martin Gorholt. Die weiteren vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Mitglieder sind Karin Schubert (zugleich stellvertretende Vorsitzende), Markus Beckedahl, Dr. Bijan Moini und Gabriele Wiechatzek. Die weiteren vom Brandenburger Landtag gewählten Mitglieder sind Stephan Goericke, Julia von La Chevalerie, Bärbel Romanowski-Sühl und Steffen Schroeder.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat der Vorsitzende des Medienrates der mabb erklärt, dass Frau Karin Schubert ihr Amt zum 31. Dezember 2024 niederlegen wird. In diesem Fall soll innerhalb von drei Monaten eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit des Medienrates der mabb gewählt werden.

Berlin, den 13. Dezember 2024

K a i W e g n e r
Regierender Bürgermeister